



## Weihnachtliche Dekoration im Rathaus

Seit 24.11.2020 steht wieder ein kleiner Weihnachtsbaum im Rathaus. Die Kindergartenkinder und die Erzieherinnen des Kindergartens Jörgle schmückten am nächsten Tag das Bäumchen mit wunderschönen selbst gebastelten bunten Tannenzapfen und Sternen. Auch der Eingangsbereich wurde farbenfroh und weihnachtlich dekoriert. Tannenzweige, Weihnachtsmänner, Sterne und Weihnachtsbäume schmücken nun das Rathaus weihnachtlich.

Vielen Dank an die fleißigen Bastlerinnen und Bastler.



**Die Gemeindeverwaltung informiert**

www.grafenberg.de

**Rathaus**

**Volker Brodbeck** Tel. 93 39-11  
Bürgermeister  
E-Mail: info@grafenberg.de

**Sabrina Hielscher** 93 39-11  
Assistentin des Bürgermeisters und Standesamt  
E-Mail: s.hielscher@grafenberg.de

**Kämmerei**

**Susanne Girod** 93 39-17  
Finanzverwaltung  
E-Mail: s.girod@grafenberg.de

**Rita Kullen** 93 39-19  
Finanzverwaltung  
E-Mail: r.kullen@grafenberg.de

**Beate Horlbog** 93 39-20  
Liegenschaften, Steuern und Abgaben,  
E-Mail: b.horlbog@grafenberg.de

**Christine Maier** 93 39-14  
Kasse, Feuerwehr  
E-Mail: c.maier@grafenberg.de

**N. N.** 93 39-13  
Bauamt  
E-Mail: info@grafenberg.de

**Hauptamt**

**Panagiota Athanasiou-Seliger** 93 39-18  
Haupt- und Ordnungsamt, Grundschule  
Kindergarten  
E-Mail: P.Athanasiou-Seliger@grafenberg.de

**Sebastian Gerdemann** 93 39-15  
Bürgerbüro, Kindergarten, Grundschule  
E-Mail: s.gerdemann@grafenberg.de

**Hilde Kittelberger** 93 39-16  
Bürgerbüro, Friedhof,  
Belegung öffentl. Gebäude  
E-Mail: h.kittelberger@grafenberg.de

Die Zentrale hat die Rufnummer 93 39-0  
Telefax 93 39-33

E-mail: info@grafenberg.de  
Internet: www.grafenberg.de

**Öffnungszeiten**

Montag, Mittwoch und Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag geschlossen  
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

**Ortsbücherei** 3 61 25  
Dienstag 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Bauhof** 3 53 49  
**Rienzbühlhalle** 3 41 85  
**Kindergarten Brunnäcker** 36 75 20  
**Kindergarten Jörgle** 3 45 25  
**Kindergarten Rienzbühl** 3 53 51  
**Grundschule Grafenberg** 3 44 62  
**BergTiger** 3 80 69 78

**Häckselplatz Grafenberg – Öffnungszeiten:****Sommersaison (15.03.-15.11.)**

**Dienstag** 16.00 – 18.00 Uhr  
**Samstag** 11.00 – 17.00 Uhr

**Wintersaison (16.11. – 14.03.)**

**Dienstag** 14.00 – 16.00 Uhr  
**Samstag** 11.00 – 16.00 Uhr

Gemeindewald  
Förster Friedemann Rupp 01 51 / 14 04 39 33  
Staatswald  
Förster Hartmut Scheuter 0 70 22 / 6 60 39

**Notruftafel**

Notruf Polizei	1 10
Notruf Rettungsdienst	1 12
Notruf Feuerwehr	1 12
Polizei Metzingen	92 40
Allgemeiner Notfalldienst	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 12 11
Augenärztlicher Notfalldienst	01 80/1 92 93 48
HNO-ärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 07 11

Praxis Dr. M. Böbel,  
Facharzt für Allgemeinmedizin 3 34 34  
Dr. Ursula Andre, Zahnärztin 3 34 40  
Grafenberg-Apotheke 3 38 00

**Arzt**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter  
Rufnummer **116 117** erreichbar:

**Notfallpraxis Reutlingen:** Klinikum am Steinenberg,  
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen,  
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag: 8.00 - 22.00 Uhr

**Notfallpraxis Bad Urach:** Ermstarklinik Bad Urach,  
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach,  
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 20.00 Uhr

**Notfallpraxis Münsingen:** Albklinik Münsingen,  
Lautertalstraße 42, 72525 Münsingen,  
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

**Zahnarzt**

Der zahnärztliche Notdienst für das Wochenende ist unter  
Rufnummer 01805/911640 zu erfragen.

**Störungen**

Wasser und Gas - FairEnergie GmbH 07121/5 82 32 22  
EnBW-Störungsnummer Strom 0800 3629-477  
EnBW-Kundenhotline Strom 0800 3629-000

**Bestattungsordner i.V. der Gemeinde**

Wolfgang Doster, Ziegeleistr. 21, Frickenhausen  
Tel. 0 70 22 / 97 91 85-0


**Diakonie-Sozialstation Metzingen e.V.**

Pflegebezirk Nord Grafenberg, M-Neugreuth, Riederich,  
Nürtinger Straße 16, **Tel. 3 15 03**, Fax 36 71 20  
Bitte hinterlassen Sie auf dem Anrufbeantworter Ihre Nach-  
richt mit Angabe von Name, Telefonnummer und Ihr Anliegen.


**Fußpflege** 9754245 (m.Anrufbeantworter)  
**Familienpflege/** 071 23/2061 43  
**hauswirtschaftliche Hilfe** oder 01 70/7 92 77 83

**Pflegestützpunkt Baden-Württemberg**

Landkreis Reutlingen - Standort Metzingen  
Frau Pohl-May, 925-340  
e.pohl-may@metzingen.de  
Sprechstunde Rathaus Metzingen  
Di. 9.00-11.00 Uhr, Mi. 16.00-18.30 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung



## Amtliche Bekanntmachungen



## Aus dem Gemeinderat

### Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2020

#### Verabschiedung von Herrn Rudolf Rampf aus dem Gemeinderat

Wie bereits auf der Titelseite im Mitteilungsblatt KW 48/2020 berichtet, wurde der langjährige Gemeinderat Rudolf Rampf in der Gemeinderatssitzung verabschiedet.

#### Nachrücken von Herrn Timo Wezel in den Gemeinderat

##### 1. Entscheidung über Hinderungsgründe

##### 2. Verpflichtung

Der Gemeinderat stellt fest, dass dem Eintritt von Herrn Timo Wezel in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen. Anschließend erfolgte die Verpflichtung von Herrn Wezel.

#### Betreuungsraum Schule

Die Eltern der Grundschule haben den Betreuungsraum der Grundschule attraktiver und einladender für die Kinder gestaltet. Die Verwaltung unterstützt die Bemühungen der Eltern mit 1.500 Euro. Es wurden beispielsweise Kleinmöbel beschafft, Wände gestrichen und neues Spielzeug gekauft, um eine attraktive Lern- und Aufenthaltsmöglichkeit zu schaffen. Die Verwaltung bedankt sich bei den Spendern! Es konnten 1.300 Euro an Spenden eingenommen werden.

#### Beschaffung von iPads für die Grundschule

Es wurden aktuell 12 iPads für die Kinder der Grundschule für den digitalen Unterricht bestellt, die Lieferung erfolgte im Dezember. Hierfür erhalte die Gemeinde eine Förderung von 7.500 Euro.

#### Vorstellung der neuen Schulsozialarbeiterin

Frau Scheffer stellte sich dem Gemeinderat vor. Sie ist seit 1. November 2020 in Maria Berg als Schulsozialarbeiterin mit einem Umfang von 30 % für Grafenberg tätig.

#### Gemeindehaushalt und Eigenbetrieb Wirtschaftsplan 2021- Einbringung

Der Haushaltsplan 2021 sowie der Wirtschaftsplan 2021 wurde eingebracht. Die Beschlussfassung soll in der Gemeinderatssitzung am 26.01.2021 erfolgen. Das Planwerk selbst wird in den kommenden Tagen auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden.

#### Abwasserbeseitigung

- Kanalbefahrung für die EKVO – 2. und 3. Abschnitt
- Ergebnis und Sanierungskonzept
- Kanalbefahrung für die EKVO – 4. Abschnitt

Dem Sanierungskonzept wurde zugestimmt und das Büro Hiller + Hofele mit der Durchführung eines weiteren Sanierungsabschnitts 2021 für den Bereich Partliner –und Inlinersanierung entsprechend der vorgestellten Planung beauftragt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und die Ausschreibung und Befahrung des 4. und letzten Abschnitts durchzuführen.

#### Wasserversorgung

##### - Sachstandsbericht digitaler Bestandsplan Wasserleitungen

Der Sachstand zur Digitalisierung der Bestandspläne wurde durch Herrn Walter vom Ingenieurbüro Walter vorgestellt. Es stehen noch einige Nacharbeiten aus, welche in 2021 erfolgen sollen. Dann verfügt die Gemeinde über ein adäquates und aktuelles Planwerk.

#### Abwasserbeseitigung

##### • Sachstandsbericht digitaler Bestandsplan Kanal

Der Sachstand zur Digitalisierung der Bestandspläne wurde durch Herrn Walter vom Ingenieurbüro Walter vorgestellt. Es stehen noch einige Nacharbeiten aus, welche in 2021 erfolgen sollen. Dann verfügt die Gemeinde über ein adäquates und aktuelles Planwerk.

#### Ortszentrum

##### • Hydraulische Situation am Platz vor der Apotheke

Die hydraulische Situation des Kanals und die daraus sich ergebenden Investitionen wurden vom Ingenieurbüro Walter dargestellt und erläutert. Im ersten Quartal 2021 soll über das weitere Vorgehen beraten werden.

#### Gewerbegebiet Trieb

##### Erschließung Wasserleitung

##### Erschließung mit Geh- und Radweg

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Erschließung des Gewerbegebiets Trieb in Bezug auf die Wasserversorgung über die Nürtinger Straße 2 zu führen. Es wird zudem ein Geh- und Radweg hergestellt, welcher über die Mörikestraße angebunden werden soll. Die detaillierte Ausführung der Führung von Wasserleitung und Geh- und Radweg wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

#### Ortszentrum

##### • Gestaltung der Außenflächen vor Gebäude Nürtinger Str. 8 und 10

##### • weiteres Vorgehen

Die vorhandenen Stellplätze sowie der Zustand des Gehwegs bedürfen einer Nachbesserung. Die Verwaltung wurde abweichend zum Beschlussvorschlag beauftragt, eine fachgerechte Ausführung über den Rechtsweg zu erreichen und anschließend die komplette Fläche zu sanieren. Die fünf rechten Parkplätze werden zudem ausschließlich an Gewerbetreibende, die Apotheke oder die Arztpraxen mit einem Betrag von 50 Euro / Monat pro Stellplatz vermietet.

#### Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderats

##### • Besetzung der Ausschüsse

Herr Gemeinderat Timo Wezel wird Mitglied im Ausschuss für Technik und Umwelt (und Stellvertreter für den Verwaltungsausschuss), sowie stellvertretendes Mitglied im Wasserversorgungsverband Jusigruppe.

#### Investitionsförderung für Vereine im Jahr 2020

Der Gemeinderat vergibt im Jahr 2020 einen Investitionszuschuss an folgende Vereine in der angegebenen Höhe:

Turn- und Sportverein Grafenberg	900,00 Euro
Harmonika Orchester Grafenberg	100,00 Euro

#### Bestellung Frau Maier als Kassenverwalterin

Frau Christine Maier wird mit sofortiger Wirkung zur Kassenverwalterin der Gemeinde Grafenberg bestellt.

#### Bestellung Frau Horlbog als stellv. Kassenverwalterin

Frau Beate Horlbog wird mit sofortiger Wirkung zur stellvertretenden Kassenverwalterin der Gemeinde Grafenberg bestellt.

#### Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2021

Die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer gemäß der beigefügten Anlage wird beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

#### Bausachen

Das gemeindliche Einvernehmen der Bausache Schillerstraße wird im dargestellten Umfang erteilt.



## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Grafenberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Grafenberg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Grafenberg hat.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für:
 

1. a.) den ersten Hund	144,00 Euro
b.) jeden weiteren Hund	288,00 Euro

2. a.) den ersten Kampfhund und/oder den ersten gefährlichen Hund 504,00 Euro
- b.) jeden weiteren Kampfhund und/oder jeden weiteren gefährlichen Hund 1.008,00 Euro
3. a.) Zwinger bis 5 Hunde 360,00 Euro
- b.) bei mehr als 5 Hunden für bis zu 5 weitere Hunde 360,00 Euro

Werden neben Kampfhunden und/oder gefährlichen Hunden nach Ziffer 2 noch Hunde nach Ziffer 1 gehalten so gelten diese als „weitere Hunde“ im Sinne des Buchstaben 1 b).

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

### **§ 6**

#### **Kampfhunde und gefährliche Hunde**

- (1) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, American Staffordshire Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß Abs. 1 und 2 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

Gefährliche Hunde sind insbesondere, die

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 wird durch die Ortspolizeibehörde festgestellt.

### **§ 7**

#### **Steuerermäßigung bei Kampfhunden**

- (1) Bestehen Kampfhunde im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 die Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde, ermäßigt sich der Steuersatz auf Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auf die Hälfte.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn die in Abs. 1 genannte Verhaltensprüfung nicht durchgeführt oder nach Durchführung nicht bestanden wurde.
- (3) Die Verhaltensprüfung nach Abs. 1 ist alle 3 Jahre zu wiederholen. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt wird keine Steuerermäßigung mehr gewährt.

### **§ 8**

#### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen »B«, »BL«, »aG«, »H« besitzen,



2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  3. Hunde, welche die Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, sofern der Steuerschuldner ein Jagdpachtverhältnis oder einen Jagderlaubnisschein nachweisen kann.
  4. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.
- (2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.
  - (3) Für Kampfhunde sowie für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Abs. 1 findet auf Kampfhunde und/oder gefährliche Hunde im Sinne von § 6 keine Anwendung.

### **§ 10**

#### **Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. in den Fällen des § 9 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 8 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

### **§ 11**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### **§ 12**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind die Rasse, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres anzugeben.

- (2) Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als Kampfhund oder als gefährlicher Hund im Sinne von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats, nach dem die Voraussetzungen vorliegen, der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dabei ist die Rasse, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres anzugeben.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### **§ 13**

#### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Grafenberg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 20,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 12 oder 13 zuwiderhandelt.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10.11.2015 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grafenberg, den 18. November 2020

Volker Brodbeck  
Bürgermeister

## Nachruf

Die Gemeinde Grafenberg trauert um



## Claude Hugon

der am 27.11.2020 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Der Altbürgermeister unserer Partnergemeinde Puisieux-en-France engagierte sich viele Jahre für die deutsch-französische Freundschaft und war Mitgründer der Partnerschaft zwischen den Gemeinden Grafenberg und Puisieux-en-France.

Die Gemeinde dankt ihm für sein Wirken und wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie sowie allen Hinterbliebenen.

Für den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung, die Bürgerschaft Grafenbergs und das Partnerschaftskomitee

**Volker Brodbeck**  
Bürgermeister



LANDKREIS  
REUTLINGEN

KREISAMT FÜR LANDENTWICKLUNG  
UND VERMESSUNG

Flurneuordnungsstelle  
Reutlingen / Tübingen / Zollernalb

Landratsamt Reutlingen -untere Flurbereinigungsbehörde

### Öffentliche Bekanntmachung vom 27.11.2020 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

#### Flurbereinigung Metzingen-Neuhausen (B 28)

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die 5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG in der Flurbereinigung Metzingen-Neuhausen (B 28) für zulässig erklärt.

Folgende Änderungen sind vorgesehen: Verlegen und verkürzen geplanter Grünwege sowie die Neuanlage von Grünwegen; Umplanung landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen; Berichtigung von Darstellungsfehlern in der Karte.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Von den vorgesehenen Maßnahmen gehen keine nennenswerten Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus. Ein zusätzlicher Ausgleich zu den im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2903](http://www.lgl-bw.de/2903)) eingesehen werden.

gez. Dr. Wüllner, OVR DS

### Jahresverbrauchsabrechnung Wasser/ Abwasser

Zum 31.12.2020 sind die Wasserendabrechnungen für das Jahr 2020 zu erstellen. Die Gemeinde wird in der nächsten Woche an alle Hausbesitzer den Wasserablesebrief verschicken. Wir bitten die Hauseigentümer den Wasserzähler selbst abzulesen und uns den Zählerstand anhand der Antwortkarte mitzuteilen.

Sie können die Ablesekarte in den Briefkasten am Rathaus einwerfen, oder uns die Daten per Telefon 9339-16, per Mail an [h.kittelberger@grafenberg.de](mailto:h.kittelberger@grafenberg.de) oder über unsere Homepage [www.grafenberg.de](http://www.grafenberg.de) mitteilen. Auf der Homepage finden Sie das Formular unter Rathaus, Bürgerservice, Ableseformular. Wir bitten darauf zu achten, dass sämtliche Angaben enthalten sind.

Die Zählerstände müssen bis spätestens 31.12.2020 abgegeben werden.

Alle Zählerstände, die uns nicht gemeldet werden, werden anhand des bisherigen Verbrauchs geschätzt.

Bitte helfen Sie durch eine korrekte Meldung der Ablesedaten mit, dass die Endabrechnung 2020 schnell und problemlos durchgeführt werden kann.

Anmerkung: Nur den Hauptwasserzähler; keine Zwischenzähler in den Wohnungen ablesen!

Die Gemeindeverwaltung

### Leitungsarbeiten im Bereich Silcherstraße/ Ziegelwasenstraße

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, aufgrund von Verzögerungen bei den Leitungsarbeiten kommt es in der Zeit bis **Freitag, 11.12.2020** zu Behinderungen im Bereich Silcherstraße und Ziegelwasenstraße.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüße

Ihre Gemeindeverwaltung

## Wasser auf dem Friedhof abgestellt

Seit vergangenen Donnerstag, 26.11.2020 ist das Wasser aufgrund der frostigen Temperaturen auf dem Grafenberger Friedhof abgestellt.

In der Toilette kann allerdings Wasser geholt werden.

### Mitteilungsblatt Grafenberg

Das letzte Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenberg erscheint in diesem Jahr am Donnerstag, 17.12.2020 (KW 51). Der Redaktionsschluss ist vorgezogen auf **Montag, 14.12.2020 um 12 Uhr**.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Donnerstag, 14.01.2021 (KW 2), der Redaktionsschluss ist am Dienstag, 12.01.2021 um 12 Uhr.

## Mülltermine



RESTMÜLLTONNE

**Dienstag, 08.12.2020**  
**Restmülltonne und Biotonne**



## Freiwillige Feuerwehr Grafenberg

### Einsatzbericht



Zu einem Brandeinsatz mit dem Stichwort „Großalarm mit Eile“ wurden die Feuerwehren aus Grafenberg und Metzingen am Dienstag, dem 24. November 2020 um 11.06. Uhr gerufen. In einem Labor eines Betriebes im Grafenberger Gewerbegebiet war es beim Mischen zweier Komponenten plötzlich und unerwartet zu einer heftigen Raumentwicklung gekommen, wodurch die Brandmeldeanlage auslöste. Beim Eintreffen des ersten Fahrzeuges der Feuerwehr Grafenberg drang sofort ein Trupp unter Atemschutz mit Kleinlöschgerät in das Gebäude ein und konnte glücklicherweise feststellen, dass es zu keinem Brand gekommen war. Das verrauchte Labor wurde

mit einem Hochdrucklüfter belüftet und konnte nach kurzer Zeit den Mitarbeitern, die alle vorschriftsmäßig den Betrieb verlassen und sich am Sammelpunkt einfanden, übergeben werden. Personenschaden oder nennenswerter Sachschaden ist glücklicherweise keiner entstanden.

Die Feuerwehr Grafenberg war mit allen drei Fahrzeugen und 20 Kräften ebenso im Einsatz wie die Feuerwehr Metzingen mit der Drehleiter und einem Einsatzleitwagen. Auch die Polizei und ein „Helfer vor Ort“ waren am Einsatz beteiligt.

## Partnerschaftskomitee

### Altbürgermeister Claude Hugo gestorben

Im Alter von 85 Jahren verstarb Claude Hugo, langjähriger Bürgermeister unserer französischen Partnergemeinde, nach längerer Krankheit. Claude Hugo war der Mitbegründer unserer Partnerschaft 1982.

Gemeinsam mit seiner Frau Françoise - der Präsidentin des Partnerschaftskomitees in Puiseux - engagierten sie sich jahrelang für die deutsch-französische Freundschaft. Viele Begegnungen in Puiseux und in Grafenberg konnten wir gemeinsam organisieren: Besuchsreisen in die Champagne, die Normandie, ins Elsaß, den Schwarzwald und an den Bodensee; gegenseitige Vereinsbesuche des TSV, von HOG, Tennis, Liederkränzchen oder Feuerwehr werden unvergesslich bleiben. Ebenso wie unser letztes Treffen in Puiseux als Claude Hugo unserer Radsportgruppe des SAV zum 30-jährigen Partnerschaftsjubiläum begrüßte.

1996 zog die Familie Hugo nach dem Ende von Claudes Amtszeit nach Rouen in die Normandie, wo die ganze Familie mit Tochter Albane und Enkelkinder heute lebt. Seiner Frau Françoise und der ganzen Familie gilt unsere herzliche Anteilnahme, verbunden mit tiefem Dank für die geleistete Arbeit in unserer Partnerschaft.

M.K.



## Mitteilungen anderer Behörden

### Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020

#### BESCHLUSS

#### TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 28. Oktober einschneidende und befristete Maßnahmen für den November beschlossen, um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser kommen vor allem auf den Intensivstationen durch die steigenden Zahlen schwererkranker Corona-Patienten an Grenzen.

Am 16. November wurde bei einer weiteren Videokonferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbart, am 25. November vor dem Hintergrund weiterer Erkenntnisse konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen und weitergehende Vereinbarungen für die Wintermonate vorzustellen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind dankbar für die große Solidarität und das besonnene Verhalten der Bürgerinnen und Bürger, die

diesen Weg bisher gemeinschaftlich und unter großer Rücksichtnahme mitgegangen sind, trotz der damit verbundenen tiefen Einschnitte im alltäglichen Leben. Durch diese Einsatzbereitschaft und Eigenverantwortung und das Vertrauen in die Maßnahmen ist bislang viel erreicht worden.

Die getroffenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Zwar ist die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle weiter angestiegen, aber die Seite 2 von 15 exponentielle Anstiegskurve konnte abgeflacht werden. Das ist ein Erfolg, denn es zeigt, dass die getroffenen Maßnahmen greifen. In vielen Teilen unseres Landes stagniert der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz oder ist teilweise sogar bereits rückläufig.

Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aus den ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit drei Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das exponentielle Wachstum gebremst. Doch auch wenn sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisieren, kann längst keine Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor sind die Infektionszahlen vielerorts zu hoch. Die erhoffte Trendwende konnte im November noch nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten. Am 20. November verzeichnete das Robert-Koch-Institut (RKI) für Deutschland einen neuen Höchstwert: 23.648 Neuinfektionen wurden von den Gesundheitsämtern binnen 24 Stunden an das RKI gemeldet. Damit ist das eigentliche Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht.

Vor diesem Hintergrund können die am 28. Oktober getroffenen Maßnahmen noch nicht aufgehoben werden. Ein Wert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern, der zudem auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, ist noch nicht erreicht und gilt weiterhin wie in §28a InfSchG vorgesehen als Orientierungsmarke bei Entscheidungen für Lockerungen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems sowie solche, die zusätzliche Aussagen insbesondere zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der R-Wert oder die Verdopplungszeit, herangezogen. Es ist daher weiterhin dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden und dort, wo Begegnungen stattfinden, die AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) stets einzuhalten. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass der Präsenzunterricht an Schulen bei diesen Entscheidungen weiterhin höchste Priorität hat. Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders.

Bund und Länder wollen deshalb so lange wie möglich am Unterricht vor Ort festhalten und haben gleichzeitig den Infektions- und Gesundheitsschutz im Blick. Andere Unterrichtsmodelle insbesondere für ältere Schülerinnen und Schüler sind anzuwenden, wenn das regionale Infektionsgeschehen beziehungsweise das Infektionsgeschehen vor Ort das gebietet.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten vor dem Hintergrund der kommenden Advents- und Weihnachtszeit die Bürgerinnen und Bürger, auch noch über den November hinaus die Schutzmaßnahmen solidarisch mitzutragen, um die Pandemie weiter einzudämmen und die Gesundheit und das Leben der Mitmenschen zu schützen. Sie sind sich bewusst, dass die Einschränkungen in Kultur, Freizeit, Gesellschaft, Wirtschaft, Tourismus und im privaten Bereich für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland gravierend sind. Um Kontakte auch weiterhin zu reduzieren, sind sie aber unausweichlich. Alle Beteiligten wissen, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern mit diesen Maßnahmen viel abverlangen – privat, sozial und beruflich – und dass Disziplin und Geduld in diesem Winter auf eine harte Probe gestellt werden.

Die Einschränkungen werden befristet und abhängig vom Infektionsgeschehen sein. Der gezielte Einsatz von Schnelltests und der hoffentlich bald zur Verfügung stehende Impfstoff geben zudem Hoffnung und Zuversicht auf eine Normalisierung.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Da deutschlandweit noch nicht das notwendige Niveau erreicht wurde, um dauerhaft eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden sowie eine vollständige Kontaktverfolgung zu gewährleisten, bedarf es einer erneuten gemeinsamen Kraftanstrengung.

Alle Bürgerinnen und Bürger bleiben aufgerufen, jeden **nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden** und möglichst zu Hause zu bleiben. Auch alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen, insbesondere touristische Reisen auch ins Ausland unter anderem in Hinblick auf die Skisaison sind zu vermeiden. Die Bundesregierung wird gebeten, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass bis zum 10. Januar Skitourismus nicht zugelassen wird. Zur weiteren Vermeidung von Kontakten werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gebeten, unbürokratisch Home-Office für ihre Beschäftigten zu ermöglichen.

Die am 28. Oktober 2020 für November auf der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen Maßnahmen werden bis zum 20. Dezember 2020 bundesweit verlängert. Die auf Grund dieses Beschlusses geschlossenen **Betriebe und Einrichtungen bleiben damit zunächst weiterhin geschlossen**. Insbesondere die Gastronomie bleibt weiterhin geschlossen und Übernachtungsangebote im Inland werden weiter nur für notwendige und ausdrücklich nicht für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt. **Der Groß- und Einzelhandel bleibt geöffnet**. Die Maskenpflicht wird erweitert und gilt künftig auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen. Die Bevölkerung wird aufgerufen, die Weihnachtseinkäufe möglichst auch unter der Woche zu tätigen.

Generell gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche,
- b) mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer

#### IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Grafenberg. Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde, die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“: Bürgermeister Volker Brodbeck oder sein Stellvertreter im Amt, Tel. 07123-9339-0.

Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 12.00 Uhr.

Verantwortlich für den übrigen Teil: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG,

Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm

Telefon Vertrieb: 07123-3688-639, Telefon Anzeigen: 07123-3688-311, E-Mail Anzeigen: nak.metzingen@n-pg.de,

Telefon Redaktion: 07123-3688-511, E-Mail Redaktion: nak.redaktion@swp.de, Homepage: www.nak-verlag.de



Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche befindet. Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt. Wirtschaft und Arbeitswelt werden aufgefordert, die Schutz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Mit der Verlängerung der bestehenden Maßnahmen soll bis zum 20. Dezember 2020 eine bundesweit signifikante Verbesserung und Entlastung bei relevanten Indikatoren (R-Wert, Intensivkapazitäten, Gesundheitsrate und Inzidenz) erreicht werden.

Bund und Länder gehen davon aus, dass wegen des hohen Infektionsgeschehens umfassende **Beschränkungen bis Anfang Januar** (insbesondere im Bereich Gastronomie und Hotels) erforderlich sein werden. Sie werden vor Weihnachten eine weitere Überprüfung und Bewertung vornehmen.

Um auf besondere regionale Situationen angemessen reagieren zu können, haben Länder bei einer Inzidenz von deutlich unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen in sieben aufeinander folgenden Tagen und einer **sinkenden Tendenz der Inzidenz** die Möglichkeit, hiervon abzuweichen. Dies gilt, sofern andere relevante Indikatoren, wie zum Beispiel die Auslastung der Intensivkapazitäten und die Handlungsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdiensts dem nicht entgegenstehen.

Bund und Länder werden im Zuge der konkreten Umsetzung der Maßnahmen in Verordnungen **jeweils die aktuelle Entwicklung bewerten**. Dieses Verfahren der Überprüfung der Inzidenzwerte und der Anwendung gegebenenfalls notwendiger entsprechender Eindämmungsmaßnahmen soll in den Wintermonaten fortgeführt werden.

Bund und Länder betonen, dass gemäß der Hotspotstrategie in allen **Hotspots** ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei **besonders extremen Infektionslagen** mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusum Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Seite 6 von 15 2. Neben der Notwendigkeit einer erneuten gemeinsamen Kraftanstrengung, um ein entsprechendes Niveau bei der Entwicklung der Infektionszahlen zu erreichen, bedarf es angesichts der besonderen Herausforderung in den Wintermonaten spezieller Maßnahmen. Daher werden zur mittelfristigen Absicherung einer Reduzierung des Infektionsgeschehens ab 01. Dezember 2020 weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten. Diese werden von den Ländern umgesetzt und ggf. entsprechend verlängert. Das Verfahren der Überprüfung der Inzidenzwerte und der Anwendung gegebenenfalls notwendiger entsprechender Eindämmungsmaßnahmen soll in den Wintermonaten fortgeführt werden.

(1) **Private Zusammenkünfte** mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.<sup>1</sup>

(2) Jede Person hat in geschlossenen **Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind**, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt auch für öffentliche Verkehrsmittel. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden.

(3) **In Arbeits- und Betriebsstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz** zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

(4) Hochschulen und Universitäten sollen grundsätzlich (mit Ausnahme insbesondere von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen) auf **digitale Lehre** umstellen.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen künftiger Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder regelmäßig bewertet. Bund und Länder sorgen im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie für die Transparenz der geltenden Regelungen sowie ihren konsequenten Vollzug und die Sanktionierung von Verstößen im Rahmen der entsprechenden Verordnungen.

3. Die **Weihnachtstage** sind mit Blick auf die Regelungen zu Kontaktbeschränkungen gesondert zu betrachten. Deshalb können die Personenobergrenzen für Zusammenkünfte innen und außen für den Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis längstens 01. Januar 2021 wie folgt erweitert werden: Treffen im engsten Familien- oder Freundeskreis sind möglich bis maximal 10 Personen insgesamt. Dazu gehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.<sup>2</sup>

Mit dieser Regelung sollen Weihnachten und andere zum Jahresende stattfindende Feierlichkeiten auch in diesem besonderen Jahr als Feste im Kreise von Familie und Freunden, wenn auch im kleineren Rahmen, möglich sein. Denn diese Tage sind für den familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders wichtig. Dennoch ist es wichtig, dass wir die Gefahr von Covid19- Infektionen im Umfeld dieser Begegnungen so gering wie möglich halten. Dazu ist es sinnvoll, wo immer möglich, vor familiären Begegnungen insbesondere mit älteren Familienmitgliedern fünf bis sieben Tage die Kontakte auf wirklich notwendigste zu reduzieren. Dazu gehört der weitgehende Verzicht auf private Treffen, Reisen und nicht erforderliche Begegnungen im öffentlichen Raum und ggf. vorgezogenen Weihnachtsurlaub oder Homeoffice (Schutzwoche). Bei Erkältungssymptomen vor Weihnachten sollen die bestehenden Testmöglichkeiten<sup>3</sup> genutzt werden, um die Begegnungen zur Weihnachtszeit so sicher wie möglich zu machen. Dies wird durch bundesweit auf den 19.12.2020 vorgezogene Weihnachtsferien<sup>4</sup> unterstützt. Wir appellieren an die Bürgerinnen und Bürger, diese Maßnahme individuell für sich selbst zu prüfen und im Interesse und zum Schutz der Menschen, die man zu Weihnachten treffen möchte, umzusetzen.

Bund und Länder werden das Gespräch mit den **Religionsgemeinschaften** suchen, um möglichst Vereinbarungen für Gottesdienste und andere religiöse Zusammenkünfte mit dem Ziel einer Kontaktreduzierung zu treffen. Religiöse Zusammenkünfte mit Großveranstaltungscharakter müssen vermieden werden.

4. Zum Jahreswechsel 2020/2021 wird empfohlen, auf **Silvesterfeuerwerk** zu verzichten. Auf belebten Plätzen und

- Straßen wird die Verwendung von Pyrotechnik untersagt, um größere Gruppenbildungen zu vermeiden. Die örtlich zuständigen Behörden bestimmen die betroffenen Plätze und Straßen. Öffentlich veranstaltete Feuerwerke sind untersagt.<sup>5</sup>
5. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch **Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021** geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.
  6. Wenn Länder im Einklang mit den Festlegungen der Ziffer 1 schrittweise **Öffnungen** vornehmen wollen, weil sie eine Inzidenz von deutlich weniger als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen und eine sinkende Tendenz aufweisen, orientieren sie sich an den gemeinsamen allgemein geltenden Schutzmaßnahmen. Maßstab für mögliche Öffnungsschritte sind eine Beibehaltung der Regelungen zur Kontaktvermeidung, die Vermeidung von geschlossenen Räumen mit schlechter Lüftung, die Vermeidung von Gruppen- und Gedrängesituationen mit vielen Menschen an einem Ort, die Vermeidung von engem Kontakt mit anderen Menschen ohne Abstand und durchgängiges Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Sicherstellung einer digital gestützten Kontakt-Nachverfolgbarkeit durch verbindliche Reservierung (online oder telefonisch) mit Erfassung der für die Nachverfolgung erforderlichen Kontaktdaten, wo möglich feste Zeitfenster und Einlasskontrolle mit personalisierten Zugangsbestätigungen bei Veranstaltungen, aber auch im gastronomischen Bereich. Vorrangig geöffnet werden sollen daher Einrichtungen/Leistungen, bei denen das durchgängige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bzw. die Einhaltung von Abstandsregeln sichergestellt ist. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien; solche haben Vorrang vor denen in geschlossenen Räumen. Beim weiteren Vorgehen ist zu beachten, dass das Infektionsschutzgesetz vorsieht, bei Beschränkungen des Betriebs von Kultureinrichtungen oder von Kulturveranstaltungen der Bedeutung der Kunstfreiheit Rechnung zu tragen. Sobald dies angesichts der Infektionslage möglich ist, sollten daher die Kultureinrichtungen wieder öffnen können. Die Kulturminister werden beauftragt, hierfür eine Strategie zu erarbeiten, die den notwendigen Vorlauf und hinreichende Planungssicherheit gewährleistet.
  7. Das Offenhalten von **Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen** hat höchste Bedeutung. Kinderbetreuungseinrichtungen (Kitas, Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflege, Horte etc.) und Schulen bleiben geöffnet. Im Schulbereich gilt in Regionen mit einer Inzidenz von deutlich mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf dem Schulgelände aller Schulen dort, wo der Abstand nicht eingehalten wird/ im Unterricht in weiterführenden Schulen ab Klasse 7 für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Schulen ohne Infektionsgeschehen können hiervon ausgenommen werden. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Grundschulen und Klassen 5 und 6 kann eingeführt werden. Bei einem Infektionsgeschehen mit einer Inzidenz oberhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sollen darüber hinaus weitergehende Maßnahmen für die Unterrichtsgestaltung in den älteren Jahrgängen ab Jahrgangsstufe 8 (außer Abschlussklassen) schulspezifisch umgesetzt werden, welche die Umsetzung der AHA+L Regeln besser gewährleisten, beispielsweise Hybrid- bzw. Wechselunterricht. Schülerfahrten und internationaler Austausch bleiben grundsätzlich untersagt. Um die Schülerverkehre zu entzerrern, sollen schulorganisatorische Maßnahmen (z.B. Unterrichtsbeginn ggf. auch gestaffelt) ergriffen werden und wo immer möglich zusätzliche Schülerverkehre eingesetzt werden. Die Verkehrsministerkonferenz wird sich damit im Detail befassen.
  8. Zur Aufdeckung von Infektionsketten sollen in den Schulen verstärkt Antigen- Schnelltests eingesetzt werden. Zur Sicherung des Schulbetriebs empfiehlt sich eine einheitliche **Kontrollstrategie im Schulbereich** für Schuljahrgänge mit stabilen Klassenverbänden. Im Kern der Strategie steht eine rückblickende Clusterkontrolle. Die Klarheit und Einfachheit von Entscheidungs- und Handlungskriterien stehen dabei im Vordergrund: Nach der Positivtestung eines Schülers erfolgt eine sofortige Clusterisolation der jeweils vom Gesundheitsamt definierten Gruppe (in der Regel Schulklasse, soweit das Gesundheitsamt keine andere Gruppe definiert hat) zu Hause für zunächst fünf Tage ab dem Diagnosetag des Indexfalls. Wegen des unbestätigten Status der auf Verdacht unter Quarantäne stehenden Klassenmitglieder werden dagegen deren Eltern und andere Haushaltsmitglieder nicht unter Quarantäne gestellt. Nur bei Auftreten von Symptomen tritt eine Haushaltsquarantäne in Kraft. Wegen des zeitlich befristeten und anders strukturierten Kontakts werden auch die Lehrer nicht in die Clusterisolation einbezogen. Lehrern sollte eine niedrigschwellige und symptomgerichtete Diagnostik zur Verfügung gestellt werden. Während der zunächst fünftägigen Quarantänezeit wird die diagnostische Abklärung vorbereitet. Es hat Priorität, die potentiell im Cluster gegebene Infektiosität ohne jede Verzögerung unter Kontrolle zu bringen. Nach fünf Tagen Verdachtsquarantäne erfolgt eine Entscheidungstestung per Antigen-Schnelltest, nach deren Ergebnis die negativ getesteten Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden. Der Unterricht der Klasse kann also ab Tag fünf fortgesetzt werden. Wichtig ist, der Hinweis, dass zu den fünf Tagen auch das Wochenende zählt, es fallen also oft nur drei oder vier Schultage für die Klasse aus. Positiv getestete Schüler werden in dreitägigen Abständen nochmals zur Wiederezulassung getestet. Der Bund sichert weiterhin größtmögliche Kontingente an Antigenschnelltests für Deutschland und unterstützt darüber hinaus den Aufbau von inländischen Produktionskapazitäten.
  9. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die **finanzielle Unterstützung** des Bundes und der Länder für die **von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen**, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen fortgeführt wird. Die Novemberhilfe wird in den Dezember auf Basis der Novemberhilfe verlängert und das Regelwerk der Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst. Diese Hilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind für Unternehmen und Beschäftigte essentiell und ein wichtiges Element für die hohe Akzeptanz der notwendigen Schutzmaßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern. Gleichzeitig sind diese Hilfen mit hohen Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verbunden – alleine die Hilfen des Bundes für den November werden einen Umfang von 15 Milliarden Euro haben. Diese Hilfen sollen im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts für den Zeitraum der temporären Schließungen im Dezember durch den Bund fortgeführt werden. In die entsprechenden Förderprogramme sind ausdrücklich auch Schausteller und Marktkaufleute einzubeziehen. Aufgrund der Dauer der Einschränkungen wurde der Beihilferahmen für einfache pauschale Regelungen von vielen Unternehmen bereits umfassend in Anspruch genommen. Die Bundesregierung wird dazu mit

- der Europäischen Kommission das Gespräch aufnehmen. Die beihilferechtlichen Fragen werden vom Bund unverzüglich geklärt.
10. Für diejenigen Wirtschaftsbereiche, die absehbar auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen, ohne von Schließungen betroffen zu sein, wird der Bund im Rahmen der **Überbrückungshilfe III** die Hilfsmaßnahmen bis Mitte 2021 verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, die Soloselbständigen sowie die Reisebranche. Neben den Hilfen für die Seite 12 von 15 Unternehmen hat der Bund auch zum Beispiel durch die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes bereits dazu beigetragen, dass auch die sozialen Belange in der Pandemie mit entsprechenden Hilfen adressiert werden.
  11. Der **Schutz vulnerabler Gruppen** ist ein Kernanliegen der Politik. Deshalb wurden für die Krankenhäuser, Pflegeheime und -dienste, Senioren- und Behinderteneinrichtungen besondere Schutzvorkehrungen ergriffen. Der Bund wird für diese vulnerablen Gruppen im Dezember 2020 gegen eine geringe Eigenbeteiligung eine Abgabe von insgesamt 15 FFP2-Masken ermöglichen (rechnerisch eine pro Winterwoche). Im Rahmen der nationalen Teststrategie werden für die einrichtungsbezogenen Testkonzepte ab dem 01.12.2020 je Pflegebedürftigem 30 Schnelltest pro Monat vorgesehen. Je nach Verfügbarkeit wird dieser Anspruch schrittweise erhöht. Wichtig ist, dass auch Bewohner in Einrichtungen zu Weihnachten unter möglichst sicheren Bedingungen Familienbesuch erhalten können.
  12. Der Bund ist aufgefordert, im Rahmen einer Anpassung der **Teststrategie** einen noch umfassenderen und niederschwelleren Einsatz von SARSCoV2Schnelltests vorzusehen und die Testverordnung ggf. entsprechend zu ändern.
  13. Wirksame **Impfstoffe** sind für die Bewältigung der Pandemie von zentraler Bedeutung. Bei bestmöglichem Verlauf kann mit ersten Lieferungen von Impfstoffen noch im Dezember 2020 gerechnet werden. Zur Vorbereitung schaffen die Länder rechtzeitig Impfzentren und -strukturen. Der Bund ist bereit, die Länder im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei auch personell zu unterstützen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) erarbeitet im Auftrag des Bundes standardisierte Module zur telefonischen und digitalen Terminvereinbarung für alle Impfzentren einschließlich mobiler Impfteams und stellt den Ländern diese zur Verfügung. Die GMK und der Bundesminister für Gesundheit stimmen sich eng ab, dies gilt auch für Fragen der Impfaufklärung und Haftung. Zudem haben sie vereinbart, dass der Bund ein elektronisches Verfahren zur Ermittlung von Impfquoten und für Post-Marketing Studien (im Rahmen der Arzneimittelsicherheit) erarbeitet und zur Verfügung stellt.
  14. Der Bund wird im Rahmen der „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisieren, indem er darüber hinausgehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 deckt. In diesem Rahmen wird er prüfen, wie eine steuerfinanzierte Stabilisierung der GKV-Beiträge sowie KSK-Beiträge vor dem Hintergrund der hohen Corona-bedingten Mehrkosten aussehen könnte.
  15. Bundestag und Bundesrat haben mit dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz am 18. November eine wirtschaftliche **Absicherung für Krankenhäuser**, die planbare Operationen und Behandlungen verschieben, um intensivmedizinische Kapazitäten für die Behandlung von COVID19-Patienten bereit zu halten, beschlossen. Das 3. Bevölkerungsschutzgesetz sieht vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung die Regelungen des Gesetzes an die Entwicklung anpassen kann. Das Bundesministerium für Gesundheit wird mit dem nach §24 KHG gebildeten Beirat und den Gesundheitsministerinnen und -ministern der Länder zeitnah eine erste Bestandsaufnahme machen und ggf. per Verordnung Anpassungen vornehmen.
  16. Mit den nunmehr in größerer Zahl zur Verfügung stehenden Antigen-Schnelltests ist eine testgestützte Verkürzung der Quarantänezeit möglich. Bund und Länder kommen daher überein, das Zeitintervall der **häuslichen Quarantäne** grundsätzlich einheitlich auf im Regelfall 10 Tage festzulegen. Eine kürzere Quarantänezeit entlastet die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Gesundheitsämter und mildert die wirtschaftlichen Folgen von Quarantäneanordnungen für den Einzelnen und für die Volkswirtschaft. Die GMK strebt daher in Übereinstimmung mit dem RKI an, ab dem 01.12.2020 die Quarantäne-Zeit von Kontaktpersonen – unter der Bedingung eines negativen Testergebnisses (Antigen-Schnelltest) – von 14 auf zehn Tage zu verkürzen. Dies begrüßen Bund und Länder ausdrücklich. Die fachlichen Empfehlungen und Flussdiagramme des RKI für den Öffentlichen Gesundheitsdienst / die Gesundheitsämter werden dementsprechend angepasst. Im Übrigen weisen Bund und Länder darauf hin, dass eine Kontaktperson, die selbst bereits durch Test bestätigt mit SARS-CoV-2 infiziert war, nicht erneut in Quarantäne muss. Dies ist und bleibt die aktuell gültige Empfehlung des RKI.
  17. Seit Beginn wird die **Corona-Warn-App (CWA)**, wie üblich bei softwarebasierten Technologien, kontinuierlich weiterentwickelt, zuletzt mit der optionalen Symptomerfassung und der europäischen Interoperabilität. In den kommenden sechs Wochen wird die CWA drei weitere Updates erhalten. Dadurch werden der Warnprozess vereinfacht sowie automatische Erinnerungen nach Positivtestung an eine noch nicht erfolgte Warnung der eigenen Kontaktpersonen implementiert, ein Mini-Dashboard mit aktuellen Informationen zum Infektionsverlauf integriert, die Messgenauigkeit durch die Umstellung auf die neue Schnittstelle von google/apple verbessert sowie die Intervalle für die Benachrichtigung über eine Warnung erheblich reduziert. Weitere Umsetzungen, wie die Einbindung eines Kontakttagebuchs und einer digitalen Anmeldefunktion für Gaststätten und bei Veranstaltungen, werden aktuell geprüft und sollen in 2021 zügig umgesetzt werden. In einem gemeinsamen Gespräch von Ministerpräsidenten und Bundesministern mit den Entwicklern der CWA sowie dem BfDI, dem BSI und beteiligten Wissenschaftlern wird im Dezember über weitere Umsetzungsmöglichkeiten beraten. Dazu gehören auch mögliche Funktionen, bei denen optional zusätzliche Daten hinterlegt werden können, um die Nachvollziehbarkeit und Austausch mit den Gesundheitsbehörden zu verbessern.
- Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder rufen dazu auf, die CWA gerade in diesen Zeiten runterzuladen und aktiv zu nutzen. Alle Nutzerinnen und Nutzer, die positiv auf Corona getestet werden, können durch das Absetzen einer anonymen Warnung via CWA helfen diese Pandemie kontrollierbarer zu machen.
18. Für den Bahnverkehr gilt, den Reisenden, die trotz Einschränkungen reisen müssen, ein zuverlässiges Angebot mit der Möglichkeit, viel Abstand zu halten, anzubieten - unter Einhaltung der im April beschlossenen Verhaltensregeln sowie Gesundheitsschutzkonzepten. Die

Maskenkontrollen werden weiter verstärkt, so dass täglich weit mehr Fernzüge kontrolliert werden. Die Deutsche Bahn wird im Fernverkehr zusätzliche Maßnahmen in der Corona Pandemie ergreifen. Die Sitzplatzkapazität wird deutlich um über 20 Mio. Platzkilometer pro Tag erhöht, um noch mehr Abstand zwischen den Reisenden zu ermöglichen. Die Reservierbarkeit der Sitzplätze wird parallel dazu beschränkt.

- 1 Schleswig-Holstein hält vor dem Hintergrund des landesweiten Infektionsgeschehens an den geltenden Kontaktbeschränkungen fest.
- 2 Schleswig-Holstein hält vor dem Hintergrund des landesweiten Infektionsgeschehens an den geltenden Kontaktbeschränkungen fest.
- 3 Dazu sollen Personen mit Atemwegserkrankungen die seit Oktober wieder eingeführte Möglichkeit nutzen, sich telefonisch bei ihrer Ärztin bzw. ihrem Arzt krankschreiben zu lassen. Die Ärztin bzw. der Arzt bespricht mit den Betroffenen auch, ob die Krankheitszeichen, insbesondere bei Fieber oder der Beeinträchtigung von Geruchs- oder Geschmackssinn, so relevant sind, dass eine Testung, Untersuchung oder eine weitergehende Behandlung erforderlich sind. Dabei berücksichtigt er auch das beabsichtigte Zusammentreffen mit vulnerablen Personengruppen. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer 116117 immer erreichbar.
- 4 Bremen und Thüringen behalten sich eine länderindividuelle Regelung hinsichtlich des Ferienbeginns vor.
- 5 Der Freistaat Sachsen wird an seine Bürger und Kommunen den Appell richten, bei Silvesterfeuerwerk besondere Umsicht für die Einhaltung von Mindestabständen walten zu lassen.

## Apotheke

### **Freitag, 04.12.2020**

easy Apotheke Reutlingen  
Föhrstr. 40, 72760 Reutlingen (Storlach)  
Tel. 07121 - 62 87 90

### **Samstag, 05.12.2020**

Apotheke Blickle Neckartailfingen  
Alleenstr. 16, 72666 Neckartailfingen  
Tel. 07127 - 3 58 35

### **Sonntag, 06.12.2020**

Stadt-Apotheke Neuffen  
Hauptstr. 8, 72639 Neuffen  
Tel. 07025 - 22 00

### **Montag, 07.12.2020**

Uhland-Apotheke Nürtingen  
Uhlandstr. 3, 72622 Nürtingen  
Tel. 07022 - 86 33

### **Dienstag, 08.12.2020**

Hofbühl-Apotheke Metzingen  
Metzinger Str. 16, 72555 Metzingen (Neuhausen)  
Tel. 07123 - 43 82

### **Mittwoch, 09.12.2020**

Apotheke Horch Pharmacie  
Kirchstr. 10, 72622 Nürtingen  
Tel. 07022 - 3 38 83

### **Donnerstag, 10.12.2020**

Apotheke Riederich  
Metzinger Str. 2, 72585 Riederich  
Tel. 07123 - 93 28 96



## Was sonst noch interessiert

### **Misteln als Glücksbringer aus den Streuobstwiesen**

#### **Pflege für Obstbäume – Glück für Mistelkäufer – eine Spende für die, die Glück brauchen!**

Während die Mistel in früheren Zeiten eine verehrte und wertvolle Pflanze war, stellt sie heute in einigen Regionen Deutschlands eine akute Gefahr für Streuobstbestände dar. Dichter Mistelbefall führt durch Wasser- und Mineralienentzug der Wirtspflanze zu verminderter Wuchsleistung und nicht selten zum Absterben des Baumes. Ursachen für die starke Ausbreitung der Mistel sind unter anderem die unregelmäßige Pflege von Streuobstbeständen, klimatische Aspekte, sowie die Annahme, die Laubholz-Mistel stehe unter besonderem Schutz – dem ist jedoch nicht so. Misteln können zu jeder Jahreszeit aus den Baumkronen entfernt werden.

Heutzutage ist die Mistel aber vor allem für den traditionellen Brauch des „Kuss unterm Mistelzweig“ bekannt. Populär wurde dieser durch die Romane der viktorianischen Zeit. Die Hauptcharaktere, gebunden an die damalige Etikette und strenge Benimmregeln, durften sich ausnahmsweise unter dem Zweig küssen. Bis heute hängen in vielen Häusern in der Weihnachtszeit Mistelzweige in Türrahmen, da der Brauch perfekt zum Fest der Liebe passt. Man sagt, dass es Paaren Glück bringt, sich unter diesen Zweigen zu küssen.

Im Advent sind die Misteln nun in einigen Einzelhandelsmärkten der Region zu finden. Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. bündelt dafür im gesamten Vereinsgebiet die Misteln von Streuobstwiesen. Insgesamt 17 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterstützen das Projekt. Gemeinsam kann so der Natur und den Menschen etwas Gutes getan werden.

#### **Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. spendet seinen Erlös an die Kinderkrebshilfe Tübingen e.V.. Auch die Bewirtschafter und Märkte werden Teile ihres Gewinns spenden. So kann die Mistel in der Vorweihnachtszeit denen Glück bescheren, die es gut gebrauchen können.**

In folgenden Märkten werden die Misteln ab 1. Dezember erhältlich sein:

- EDEKA Hacker in Weil im Schönbuch, Waldenbuch, Altdorf und Grafenau-Döffingen
- REWE Vietz in Sindelfingen
- EDEKA Möck in Reutlingen-Hohbuch, Reutlingen-Betzenried und Gomaringen
- EDEKA Koch in Schömburg
- EDEKA Koch-Märkte in Rosenfeld, Balingen, Bisingen und Meßstetten
- EDEKA Gebauer in Geislingen, Filderstadt-Bonlanden, Saalach, Süßen und Göppingen

#### **Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.**

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen u.v.m.. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie Naherholungsgebiet für Jung und Alt.

Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und dem Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies



e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

## **Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg**

**- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart**

**Meldestichtag** zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2021 ist der **01.01.2021**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2020 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2021 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften) sind zum 1. Februar 2021 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften erhalten Mitte Januar 2021 einen Meldebogen.

### **Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:**

**Pferde  
Schweine  
Schafe  
Hühner  
Truthühner/Puten**

### **Meldepflichtige Tiere sind:**

**Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

### **Nicht zu melden sind:**

**Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

### **Nicht meldepflichtig sind u.a.**

**Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamt-tierbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

**Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2021 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de).**

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem

können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen. Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 – 710, E-Mail: [beitrag@tsk-bw.de](mailto:beitrag@tsk-bw.de), Internet: [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de)

## **Virtueller Studieninformationstag zum Master-Angebot der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) am 4. Dezember - NÜRTINGEN(hfwu). Im Rahmen eines virtuellen Studieninfotags stellt die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 4. Dezember ihre Vollzeit- und berufsbegleitenden Master-Studiengänge vor.**

Die HfWU bietet rund zwei Dutzend verschiedene Masterstudiengänge an. Die Themenspanne reicht von Organisationsdesign und International Finance über Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung bis zu Kunsttherapie und Internationales Sportmarketing. Ein virtueller Studieninfotag rund um die Master-Angebote stellt die einzelnen Programme vor und informiert zudem generell über das Vollzeitmasterstudium, mögliche Auslandsaufenthalte und die Fördermöglichkeiten bei einer Firmengründung. Die Teilnehmenden können bei der virtuellen live Veranstaltung darüber hinaus individuelle Fragen stellen. Der Master-Infotag beginnt am 4. Dezember um 8.45 Uhr auf [www.hfwu-master.de](http://www.hfwu-master.de)

## **Das aktuelle Bewegungserlebnis: Virtuelles Tanzen!**

„Danke! Es war super heut!“, „Huhu, bei uns hat es auch gut geklappt, Dankeschön und bis nächstes Mal“ oder „Ich habe es gerade richtig genossen“! Das sind Kommentare der Teilnehmer/innen am Online-Training aus der Abteilung „Tanz und Rhythmik“ im TSV Frickenhausen. Der Verein hat im Bereich „Virtuelles Training“ inzwischen Erfahrung gesammelt und bietet ein vielfältiges Bewegungsangebot für jedes Alter an. Denn solange der Trainingsbetrieb in der Halle nicht erlaubt ist, kann man auch Zuhause unter Anleitung üben. Die Gruppe trifft sich im Chatroom, kommuniziert über Mikrofon und Bildschirm und nimmt zur gewohnten Zeit am Übungsprogramm teil. Möchte man sich über diesen neuen Trainingsweg fit halten, ist ein PC mit WebCam, Mikrofon und eine gute Internetverbindung notwendig. Für die Mitglieder, die diese Ausstattung nicht zur Verfügung haben gibt es Videos auf einer Cloud. Tanzsporttrainerin Karin Deisinger hat für ihre Tanzgruppen einzelne Tänze und Schrittfolgen mit Anleitung für das individuelle Training im Wohnzimmer aufgezeichnet und hinterlegt. Nachstehend einige Angebote der Abteilung „Tanz und Rhythmik“ im TSV Frickenhausen: HipHop-Trainerin Vanessa Titze bietet immer freitags ab 17 Uhr Unterricht für **Kinder und Jugendliche in Kindertanz und HipHop** an.

Für die Teilnehmerinnen in **Modern Line Dance/Tanzen ohne Partner** besteht dienstags und mittwochs ein Trainingsangebot. Einsteiger- und fortgeschrittene Paare können ihr **Training in den Standard- und Lateintänzen** immer montags im eigenen Wohnzimmer fortführen. Weitere Informationen finden Interessierte unter Telefon 07022/44602, per eMail [tanzen@tsv-frickenhausen.de](mailto:tanzen@tsv-frickenhausen.de) oder unter [www.tsv-frickenhausen.de](http://www.tsv-frickenhausen.de)

## **Fahrplanwechsel für Bahn und Bus am 13. Dezember 2020**

Am 13. Dezember findet für sämtliche Bus- und Zugstrecken im naldo der alljährliche Fahrplanwechsel statt. Daher gibt der Verkehrsverbund naldo die **kostenlos** erhältlichen **naldo-Minifahrpläne** heraus. Diese werden für rd. 220 Zug- und Buslinien im naldo produziert und werden bei Fahrplanänderungen auch unterjährig neu aufgelegt. Durch ihr handliches A7-Format passen sie zudem bequem in jede Hosen- oder Handtasche. Die Minifahrpläne sind auch dieses Jahr zum

Großteil zum Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2020 bei den Verkehrsunternehmen, den Geschäftsstellen der Zeitungen, den Landratsämtern und bei den Städten und Gemeinden erhältlich. Ein Teil der Minifahrpläne wird jedoch mit Zeitverzug produziert, sodass diese leider erst im Januar 2021 zur Verfügung stehen. Verschiedene Verteilstellen halten zudem speziell alle für den Landkreis relevanten Minifahrpläne für die Kunden vorrätig. Für die Buslinien des Stadtverkehrs Tübingen geben zudem die Stadtwerke Tübingen (swt) einen Kurzfahrplan heraus, der kostenlos in den Bussen und an den TüBus-Verkaufsstellen erhältlich ist.

Im Internet unter [www.naldo.de](http://www.naldo.de) sind bereits jetzt die neuen Fahrplandaten verfügbar:

- in der Rubrik Minifahrpläne kann man unter Eingabe der Zug- und Buslinie die neuen Fahrpläne einsehen.
- die Elektronische Fahrplanauskunft EFA gibt schon jetzt Fahrplanauskünfte mit Datum ab dem 13. Dezember. Mobile Nutzer können die kostenlose naldo-App für Smartphones (iOS und Android) nutzen.

## Bestnoten für HfWU-Masterstudium

**CHE Hochschulranking; Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) gehört mit wirtschaftswissenschaftlichen Master-Programmen zu bundesweit besten -**

**NÜRTINGEN (hfwu). Das Master-Angebot der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen zählt bundesweit zu den besten unter den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Dies ist ein Ergebnis des aktuellen CHE Hochschulrankings. Das CHE-Ranking, das in Kooperation mit der Wochenzeitung DIE ZEIT erstellt wird, ist die umfassendste Hochschulbewertung im deutschsprachigen Raum.**

Die HfWU bekommt für ihre Masterstudiengänge International Finance, Controlling, International Management und Organisationsdesign sehr gute Bewertungen. Bestnoten gibt es hier für die allgemeine Studiensituation und das Lehrangebot, zudem schneiden die Studiengänge in der „Kategorie Kontakt zur Berufspraxis“ und „Studienabschluss in angemessener Zeit“ sehr gut ab. Die Master-Programme International Finance und International Management glänzen darüber hinaus mit der internationalen Ausrichtung der Studieninhalte. Insgesamt nahm das Ranking mehr als hundert Hochschulen auf den Prüfstand. Die Beurteilung basiert auf einer Befragung von Studierenden.

Im Rahmen einer Sonderauswertung wurden die Masterstudierenden zudem zur ihrer Einschätzung gefragt, wie die Hochschule im Allgemeinen mit der Corona-Pandemie umgegangen ist. Hier erhält die HfWU die Note 1,3.

„Großes Kompliment an die Hochschule und Lehrenden. Die meisten Professoren haben sich sehr gut vorbereitet und konnten bereits vor offiziellem Semesterstart mit ihren Vorlesungen in Onlineform beginnen“, lautet ein Kommentar der befragten Studierenden zur Corona-Situation zum Beginn des Sommersemesters.

Das aktuelle CHE Ranking nimmt eine Bewertung von wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge an Unis und Hochschulen für angewandte Wissenschaften vor. Erstellt wird die Rangliste vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) in Zusammenarbeit mit der Wochenzeitung Die ZEIT. Das Ranking ist das umfassendste im deutschsprachigen Raum. Die Ergebnisse werden auch im ZEIT-Campus Magazin veröffentlicht.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Grafenberg



Pfarrer Hahn, Kirchstraße 10, Tel. 3 12 45  
Pfarrbürozeiten: Dienstag und Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr, Tel. 31245  
E-Mail: [Pfarramt.Grafenberg@ELKW.de](mailto:Pfarramt.Grafenberg@ELKW.de)  
Internet: [www.kirchengemeinde-grafenberg.de](http://www.kirchengemeinde-grafenberg.de)  
Mesner Tobias Roth, Kelterstraße 35, Tel. 31225; mobil. 01705917978  
E-Mail: [tobias@roth-grafenberg.de](mailto:tobias@roth-grafenberg.de)

Liebe Gemeindeglieder,  
der Wochenspruch der kommenden Woche heißt: **„Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.“** Wir Menschen erleben verschiedene „Lockdowns“, nicht nur wegen Corona. Viele müssen mit Einschränkungen ganz unterschiedlicher Art leben. Sie sind darum niedergeschlagen, resignieren, verzweifeln ... Doch es gibt eine Erlösung. Wir haben einen Retter: Jesus. Im Advent denken wir daran, dass er sich auf den Weg in diese Welt gemacht hat. Dazu brauchte es eine Frau, die bereit war, ihn zu gebären. Darum wird es am kommenden Sonntag im Gottesdienst gehen.

**Der Gottesdienst zum 2. Advent findet am 6. Dezember um 10.30 Uhr auf dem Schulhof statt.** Er wird begleitet von Bläser und Bläserinnen unseres Posaunenchores. Im Gottesdienst werden durch den Bezirksposaunenwart Peter Mayer Ehrungen für langjährige Bläser und Bläserinnen vorgenommen. Das Opfer erbitten wir für unsere Kirchenmusik.

Ich bin gespannt, wie wir nun Kurz-Gottesdienste draußen feiern können, wenn die Temperaturen sinken werden. Bitte wieder Kugelschreiber mitbringen. Notfalls auch einen Schirm.

**Am Mittwoch kommen um 15.00 Uhr die Konfirmanden im Gemeindehaus zusammen.**

Ansonsten dürfen derzeit keine Gruppen, Kreise oder Chöre im Gemeindehaus stattfinden.

Wir weisen Sie auf **unsere Homepage** hin. Wir versuchen, Sie mit dem Blog auf dem Laufenden zu halten. Dort finden Sie aktuelle Neuigkeiten, können unsere Gottesdienst-Aufnahme anschauen und mehr über unsere Gemeindegemeinschaft erfahren.

Unsere neuen **Konfirmanden** haben mit ihrem Unterricht begonnen und sind auch in unseren Gottesdiensten anwesend. Wir suchen für jede/n von ihnen einen **Gebetsspaten**. Wären Sie für diese Aufgabe bereit? Dann dürfen Sie sich im Pfarramt oder nach den Gottesdiensten melden.

Am **Montag, 7. Dezember** erklingen um 19.30 Uhr die Kirchenglocken zum **ökumenischen Hausgebet im Advent**. Wer dies gerne mit der Familie oder mit einer weiteren Person aus dem Freundes-, Nachbarn- oder Bekanntenkreis feiern möchte, kann dazu ein Liturgieblatt bekommen. Bitte kurz im Pfarramt melden, Tel. 3 12 45. Es kann auch nach dem Gottesdienst am 2. Advent mitgenommen werden.

Möge Gott seine schützende Hand auch in der kommenden Woche wieder über Sie halten.

Mit herzlichem Gruß  
**Pfarrer Jörg Hahn**

**Bitte parken Sie nicht auf Gehwegen.**

**Lebendiger Adventskalender 2020**

Leider können wir an dieser Stelle dieses Jahr nicht zum Lebendigen Adventskalender in Grafenberg einladen. Bisherige Veranstalter haben sich zu einer coronabedingten Pause in diesem Jahr entschlossen.

Wir hoffen dafür auf Ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen dennoch eine ruhige und besinnliche Adventszeit und grüßen Sie alle herzlich mit dem ersten Vers aus einem neuen Adventslied:

Ein Licht geht uns auf in der Dunkelheit,  
durchbricht die Nacht und erhellt die Zeit.  
Licht der Liebe Lebenslicht,  
Gottes Geist verlässt uns nicht.

Für die Veranstalter des Lebendigen Adventskalender:  
Hartmut Kurz

**Kath. Kirchengemeinde  
St. Bonifatius Metzingen,  
Riederich, Grafenberg**


**Kath. Pfarramt, Daimlerstr. 7, Tel. 9229-0,**  
Pfarrer Hermann Weiß,  
Pastoralreferentin Barbara Schmitt-Feuchter,  
Gemeindereferent Johannes Haller  
**e-mail:** stbonifatius.metzingen@drs.de  
[www.KatholischeKircheMetzingen.de](http://www.KatholischeKircheMetzingen.de)

**St. Bonifatiuskirche Metzingen**

In St. Bonifatius Metzingen gibt es 50 Sitzpositionen, in St. Johannes Riederich 36 Sitzpositionen, an denen jeweils auch 2 Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen können. **Damit wir niemand wegschicken müssen bitten wir um Anmeldung bis Freitag, 12.00 Uhr:**

- Anmeldung für die Gemeinde **St. Bonifatius/St. Johannes** unter (07123) 9229-0
- für die Gemeinde **San Bruno** unter (07123) 720679
- für die Gemeinde **Sveti Nikola Tavelić** nur per E-Mail unter [slavica.vidovic@drs.de](mailto:slavica.vidovic@drs.de)

**Es besteht Maskenpflicht während des Gottesdienstes.****Samstag, 05.12.2020**

17.30 Rosenkranzgebet  
18.30 Eucharistiefeier am Vorabend mit Kolpinggedenktag

**2. Adventssonntag, 06.12.2020**

08.45 Eucharistiefeier in St. Johannes, Riederich  
10.00 Eucharistiefeier  
11.15 italienische Eucharistiefeier in St. Johannes, Riederich  
12.15 kroatische Eucharistiefeier  
17.00 kroatische Eucharistiefeier  
19.00 Feier der Versöhnung

**Montag 07.12.2020**

18.30 Eucharistiefeier

**Dienstag, 08.12.2020**

18.30 Roratemesse in St. Johannes, Riederich  
18.30 kroatisches Rosenkranzgebet und Eucharistiefeier

**Mittwoch, 09.12.2020**

18.00 Rosenkranzgebet

**Donnerstag, 10.12.2020**

18.30 Eucharistiefeier mit Anbetung

**Freitag, 11.12.2020**

07.00 Roratemesse (ohne gemeinsames Frühstück)  
15.30 Probe Krippenspiel in der Kirche

**RORATE-MESSEN** 

In der Adventszeit laden wir zu dieser besonderen Gottesdienstform bei Kerzenschein ein

**St. Bonifatius**

🕯 **Freitag, 4., 11. und 18. Dezember, 07.00 Uhr.**  
Leider können wir kein Frühstück danach anbieten.

**St. Johannes Riederich**

🕯 **Dienstag, 08., 15. und 22. Dezember, 18.30 Uhr**



**Rosenkranzgebet  
im Advent  
Mittwoch 18.00 Uhr  
St. Bonifatius**

**Geschenke als Spende für Schwester Mechthilde's Angestellte in Südafrika**

Keramik – Weihnachtsengel und individuelle Schutzengel. Essteller für Kinder, Motive und Beschriftung nach Wunsch. Malerei – Kindersegensbilder in verschiedenen Motiven. Kinder-Schutzengelbild für Mädchen und Jungen fürs Kinderzimmer, alle 30x30cm in weißem Rahmen.

Filz – Blüten-Schlüsselanhänger. Walkwerk für Handtasche oder Manteltasche in verschiedenen Farben.

Leckeres – Quittenmarmelade und Quittenspeck, aus Früchten vom Baum vor St. Lioba.

**Vorstellung:** Am zweiten Advent bei den Messen in Metzingen und Riederich. Bestellung bei Ingrid Hoerz, Tel. 398083 (AB) oder über das Pfarrbüro. Lieferung zur Ansicht nach Hause ist möglich.

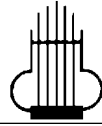
Schwester Mechthilde bedankt sich für alle Zuwendungen, die sie in den letzten Wochen erhalten hat.





## Aus dem Vereinsleben

### Gesangverein »Liederkrantz 1877« e.V.



#### Keine Chorproben in diesem Jahr mehr möglich

Da die Regierungen aufgrund der aktuellen Corona-Lage den Teil-Lockdown und damit auch die Kontaktbeschränkungen bis mindestens 20. Dezember verlängert haben muss auch der Singstundenbetrieb leider weiter ausgesetzt bleiben. Dies bedeutet, dass in diesem Jahr keine Chorproben mehr stattfinden können. Damit entfällt auch unser für den 10.12.2020 geplanter Jahresabschluss im Sportheim und unser Auftritt in der Kirche mit anschließendem gemeinsamem Mittagessen in der Krone am 4. Advent, dem 20.12.2020.

Ob und wann der Singstundenbetrieb im neuen Jahr 2021 wieder aufgenommen werden kann ist aus heutiger Sicht leider noch nicht absehbar.

Wir wünschen allen unseren Sängerinnen und Sängern trotzdem eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest, wenn auch sicherlich unter anderen als den gewohnten Bedingungen. Wir hoffen im neuen Jahr so früh wie möglich wieder mit dem Probenbetrieb beginnen zu können. Bleibt bis dahin alle gesund.

Die Vereinsleitung

### Harmonika Orchester Grafenberg e.V.



#### Unterricht

Leider stehen uns die Unterrichtsräume immer noch nicht zur Verfügung. Daher findet der Unterricht mit Frau Maurer wie in den letzten Wochen auch weiterhin per Videokonferenz statt. Bei Fragen kann Frau Maurer auch außerhalb der abgesprochenen Unterrichtszeiten eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Die Proben unserer einzelnen Gruppen und Orchester sind vorerst ausgesetzt.

Bleibt bitte alle gesund!



### Musikverein Grafenberg e.V.

#### Advents- und Weihnachtsliederblasen

Am letzten Sonntag, den 1. Advent, habe ein paar Bläserinnen und Bläser des Musikvereins um 17 Uhr Advents- und Weihnachtslieder gespielt – jeweils von zu Hause aus. Diese sogenannten „Balkonkonzerte“, zu denen der Blasmusikverband Neckar-Alb aufgerufen hat, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner auch an den nächsten 3 Adventssonntagen erfreuen.

#### Verteilung der "Gelben Säcke"

Die für am kommenden Samstag, den 5. Dezember 2020 geplante Verteilung der "Gelben Säcke" an alle Haushalte muss aus logistischen Gründen verschoben werden. Wir teilen an dieser Stelle mit, wann wir die Aktion durchführen.

Die Vereinsleitung



## Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Grafenberg

Liebe Mitglieder und Freunde des Schwäbischen Albvereins, die Waldweihnachtsfeier am vierten Advent muss dieses Jahr aus bekannten Gründen leider ausfallen.

Dennoch bedanken wir uns an dieser Stelle bei unseren Mitgliedern und Freunden für die Mitarbeit und die Teilnahme an den Veranstaltungen, die wir 2020 trotz aller Widrigkeiten durchführen konnten und hoffen auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr.

**Wir wünschen allen eine besinnliche  
Advents- und Weihnachtszeit.**

Die Vereinsleitung



Arbeitskreis  
Grafenberger Kelter



### Auf Bilderreise durch Grafenberg Grafenberger Kalender 2021

Der neue Kalender für das Jahr 2021 mit künstlerischen Aufnahmen von Grafenberg liegt nun in den Verkaufsstellen bereit. Wie beim letzten Kalender haben wir uns wieder für das kleinere DIN-A4-Format entschieden, so lässt sich der Kalender auch wieder gut verschicken.

Die Motive zeigen schöne Detailaufnahmen von Grafenberg und natürlich unsere wunderschöne Streuobstlandschaft.

Erhältlich ist der Kalender zum Preis von 5,- € in Grafenberg beim Rathaus, Volksbank, Raumausstattung Knöll und Stiel und Blüte. Mehr Informationen unter [www.kelter-grafenberg.de](http://www.kelter-grafenberg.de) oder 07123-31418



GRAFENBERG | 2021



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Bereitschaft Großbettlingen

#### DRK-Aktiv

Der geplante Dienstabend am Montag, den 7. Dezember 2020 fällt coronabedingt aus.

### Musikschule Metzingen e.V.

#### Adventskalender,

ab Dezember präsentiert die Musikschule auf Instagram ihren musikalischen Adventskalender.

Wer Zeit und Lust hat ist eingeladen die Adventszeit mit der Musikschule jeden Tag zu starten. **Geschenkgutscheine** für Unterricht als ideales Weihnachtsgeschenk können ab sofort im Sekretariat der Musikschule angefragt werden.